

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

ProSieben Media AG, Medienalle 7, 85774 Unterföhring, HRB München 111532

- nachstehend "Organträger" genannt -

und

SevenSenses Agentur für Mediendesign und Marketing GmbH, Medienallee 7, 85774 Unterföhring, HR B München 124886

- nachstehend "Organgesellschaft" genannt -

wird nachstehender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger betätigt sich zusammen mit seinen Tochtergesellschaften auf dem Gebiet des kommerziellen Fernsehens und damit in Zusammenhang stehender Geschäfte. Zielsetzung des Organkreises ist es, eine optimale Rentabilität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und wirtschaftliche Sicherheit durch Risikoausgleich zu verwirklichen.

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft fördert und ergänzt die Tätigkeit des Organträgers als Medienunternehmen durch die Erbringung von Design- und Marketingleistungen sowie die Ausarbeitung und Umsetzung von Kommunikationslösungen in den Bereichen OnAir Design, OnAir Promotion, Audio Design, Werbung/Print Design und neue Medien. Die Organgesellschaft ist in den geschäfts- und unternehmenspolitischen Organisationsaufbau und -ablauf des Organträgers eingegliedert. Darüberhinaus sind die Vertragsparteien durch geschäftsleitende Maßnahmen der Organträgerin wirtschaftlich eng verbunden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1
Weisung

Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit führt die Organgesellschaft ihre Geschäfte nach Weisung des Organträgers. Im Außenverhältnis wird die Organgesellschaft ihre Geschäfte weiterhin im eigenen Namen führen.

§ 2
Eingliederung

1. Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch unmittelbar in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit handelt die Organgesellschaft ausschließlich nach den Anweisungen des Organträgers.
2. Im Innenverhältnis ist der Organträger berechtigt, in Ausübung seiner Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen. Die Geschäftsleitung der Organgesellschaft ist verpflichtet, solchen Entscheidungen, Richtlinien und Anweisungen Folge zu leisten und sie auszuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der Organgesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
3. Geschäftsführer und andere leitende Angestellte der Organgesellschaft können nur mit Zustimmung des Organträgers angestellt oder entlassen werden. Das gleiche gilt für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

7

4. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, in den von dem Organträger festgesetzten Abständen über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

§ 3

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 Aktiengesetzes (AktG) an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 4

Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge ent-

nommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. §302 AktG gilt entsprechend.

§ 5

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt mit Gründung der Organgesellschaft.
2. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2004 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende eines Wirtschaftsjahres. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; als solcher gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organtägerin und die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Schlußbestimmungen

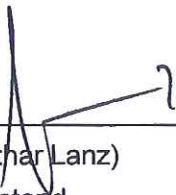
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Unterföhring, den 17. Mai 1999 Unterföhring, den 17. Mai 1999

ProSieben Media AG


SevenSenses Agentur für
Mediendesign und Marketing GmbH



(Lothar Lanz)
Vorstand



(Markus Schmidt)
Geschäftsführer



(Michael Wöfle)
Vorstand

Jc